

Vom Werben und Streiten der Würenloser um «ihr» Kloster Fahr

Gehört es zur Gemeinde? - gehört's nicht zur Gemeinde?

Fast wie Blütenblättchen-Zupfen zweier Verliebter im Stil von «Liebst du mich—liebst du mich nicht?» muten die vielfältigen Bemühungen um die Klärung der Frage an, wohin denn politisch-rechtlich das Kloster Fahr eigentlich gehört. Heute reagiert man mit Schmunzeln auf vieles, was einst die Gemüter heftig bewegte.

Die Beziehungen zwischen der Gemeinde Würenlos und dem Kloster Fahr sind heute sehr gut und freundschaftlich. Das Kloster ist verwaltungsmässig unserer Gemeinde unterstellt, die Bewohner des kleinen aargauischen Klosterbezirks sind in Würenlos stimmberechtigt; unser Wahlbüro fährt bei jeder Abstimmung mit der Urne zum Fahr. Kein Wunder also, dass viele Würenloser der Meinung sind, das Gebiet des Klosters gehöre zu unserer Gemeinde. Dem ist aber nicht so. Seit der Gründung des Kantons Aargau im Jahr 1803 gehört das Kloster Fahr, als Enklave im zürcherischen Gebiet, zu unserem Kanton und zum Bezirk Baden, ohne aber einer Gemeinde zugeteilt zu sein. Diese einzigartige Rechtslage bringt heute kaum mehr Probleme; in der Vergangenheit allerdings gab es deswegen zum Teil harte Auseinandersetzungen. Diese sind heute Geschichte geworden, aber es ist reizvoll, aus Distanz dieser geschichtlichen Entwicklung nachzugehen.

Das liebe Geld als erster Zankapfel

Anfangs erfolgte die Entschädigung der Gemeinde Würenlos für die Verwaltungsaufgaben durch ein sogenanntes «Einsatzgeld». 1868 wurde ein Vertrag abgeschlossen, wonach das Kloster jährlich Fr. 200.- (mit neuem Vertrag von 1874 Fr. 250.-) an die Gemeinde schuldete. Im Jahr 1889 lehnte aber Würenlos die Weiterführung dieses Vertrages ab und wollte das Steuergesetz von 1866 zur Anwendung bringen, mit einer Steuerrechnung von Fr. 1'536.-. Als das Kloster, mit Unterstützung der kantonalen Finanzdirektion, sich dagegen wehrte, klagte Würenlos beim Obergericht und machte geltend, das Kloster Fahr gehöre zum Territorium der Gemeinde. Das Kloster bestritt diese Gemeindegliederung und damit auch das Recht der Gemeinde, Steuern zu beziehen. Das Obergericht gab ihm recht.

Würenlos klagt beim Bundesgericht

Doch Würenlos gab sich mit diesem Urteil nicht zufrieden und wandte sich mit einem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit der Begründung, die Staatsverfassung unterstelle jedes Einkommen und Vermögen der Steuerpflicht; durch das obergerichtliche Urteil aber werde das Kloster Fahr für steuerfrei erklärt, und dies sei verfassungswidrig. Als Beweis für die Zugehörigkeit des Klosters zur Gemeinde Würenlos wurde ins Feld geführt, dass die Bewohner von Fahr ihre politischen Rechte in Würenlos ausübten und dass der Gemeinderat von Würenlos das Zivilstandswesen und die Fremdenpolizei ausübe, die Brandsteuer einziehe, die Viehzählung besorge, die Hundesteuer eintreibe usw. Heute, aus der Distanz, ist es lustig nachzulesen, mit welcher spitzfindigen Argumenten noch gefochten wurde. Eine kleine Anmerkung in der Gesetzessammlung von 1846 wurde herangezogen: Würenlos war darin als dem Kreis Wettingen zugehörig erwähnt mit der Anmerkung «und Kloster Fahr». In dieser Anmerkung sah Würenlos den Beweis, dass das Kloster zur Gemeinde gehöre. Allerdings war diese Anmerkung in der späteren Gesetzesausgabe von 1882 weggelassen. Aber auch dies wusste Würenlos zu seinen Gunsten zu interpretieren: Man sei eben 1882 von der festen Tatsache ausgegangen, dass die Zugehörigkeit des Klosters Fahr zu Würenlos schon seit der Gründung des Kantons eine historische Tatsache gewesen sei, und diese habe nicht noch durch eine spezielle Anmerkung erwähnt werden müssen.

Die entscheidende Frage: Gehört Fahr zu Würenlos?

Das Bundesgericht, in seinem ausführlichen, auf 16 grossformatigen Seiten in Handschrift niedergelegten Urteil vom 13. November 1891, wies aber den Würenloser Rekurs ab: Es existiere kein Gesetz, das die Zugehörigkeit des Klosters Fahr zu Würenlos festlege, die erwähnte Anmerkung habe keine Gesetzeskraft und sage überdies nur, dass das Kloster zum Kreis Wettingen gehöre, nicht aber auch zur Gemeinde Würenlos. Das Bundesgericht fand aber auch, laut aargauischem Verfassungsrecht sollten alle Teile des Staatsgebietes einer Gemeinde angehören, und wenn einzelne Teile des Staatsgebietes infolge der historischen Entwicklung ausserhalb jeden Gemeindeverbandes geblieben seien, hätten die staatlichen Behörden die staatsrechtliche Pflicht, solche aussergewöhnliche Verhältnisse zu beseitigen.



Das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 13. November 1891

Vertrag statt Eingemeindung

Gestützt auf dieses Bundesgerichtsurteil richtete darauf Würenlos ein Gesuch an den Grossen Rat, er möge durch Dekret das Kloster Fahr der Gemeinde zuteilen. Der Regierungsrat war aber, trotz der Rüge des Bundesgerichts, anderer Meinung: Die Eingemeindung des Klosters Fahr brächte sowohl für Würenlos wie für den Staat nur Nachteile. Würenlos müsste eine ganze Reihe zusätzlicher Verpflichtungen übernehmen (Unterhalt der Wege, Wasserversorgung, Feuerlöschwesen usw.), und für den Staat wären die Steuereinnahmen geringer als die bisherige Pauschalabgabe. Deshalb sei es besser, sich ohne Gemeindeguteilung über die Steuerverhältnisse gütlich zu einigen.

So kam am 23. November 1892 zwischen der kantonalen Finanzdirektion und der Gemeinde Würenlos ein Vertrag zustande, der noch heute Gültigkeit hat und deshalb im Wortlaut wiedergegeben sei:

Vertrag

zwischen der titl. Finanzdirektion des Kantons Aargau, Namens des **Klosters Fahr** einerseits und der Einwohnergemeinde Würenlos andererseits, wird behufs **Regelung der Steuerverhältnisse** zwischen den beiden Genannten folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die stimmberechtigten Einwohner des Klosters Fahr sind für eidg. und kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie in den Gemeindeverhandlungen in Würenlos stimmberechtigt.

2. Die Gemeinde Würenlos verpflichtet sich durch seine Behörden und Beamten im Kloster Fahr alle diejenigen amtlichen Verrichtungen, wie solche das Gesetz vorschreibt und von jeher ausgeübt wurden auch fürderhin ausüben zu lassen.

3. Dafür leistet die titl. Finanzdirektion aus dem Betrag von Fr. 4'500.- welchen das Kloster Fahr jährlich dem Staate zu bezahlen hat, an die Gemeinde Würenlos alljährlich eine Aversal-Summe zu Gunsten der Polizeikasse Würenlos von **Fr. 500.-** lese **fünfhundert** Franken.

Diese Summe ist alljährlich auf einen vom Gemeinderath beliebig festzusetzenden Zeitpunkt, von welchem der Staatskasse rechtzeitig Kenntnis zu geben ist, zu bezahlen. Der Vertrag beginnt mit 1. Januar 1893 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; seiner Aufhebung hat beiderseits eine einjährige Kündigung vorauszugehen.

Für diesen Vertrag wird die Genehmigung des Regierungsraths, sowie der Einwohnergemeinde Würenlos vorbehalten.

Würenlos, den 23. November 1892

Namens des Gemeinderaths

der Gemeindeammann:

sig. Sigm. Ernst

der Gemeindegemeinder:

sig. Ed. Moser

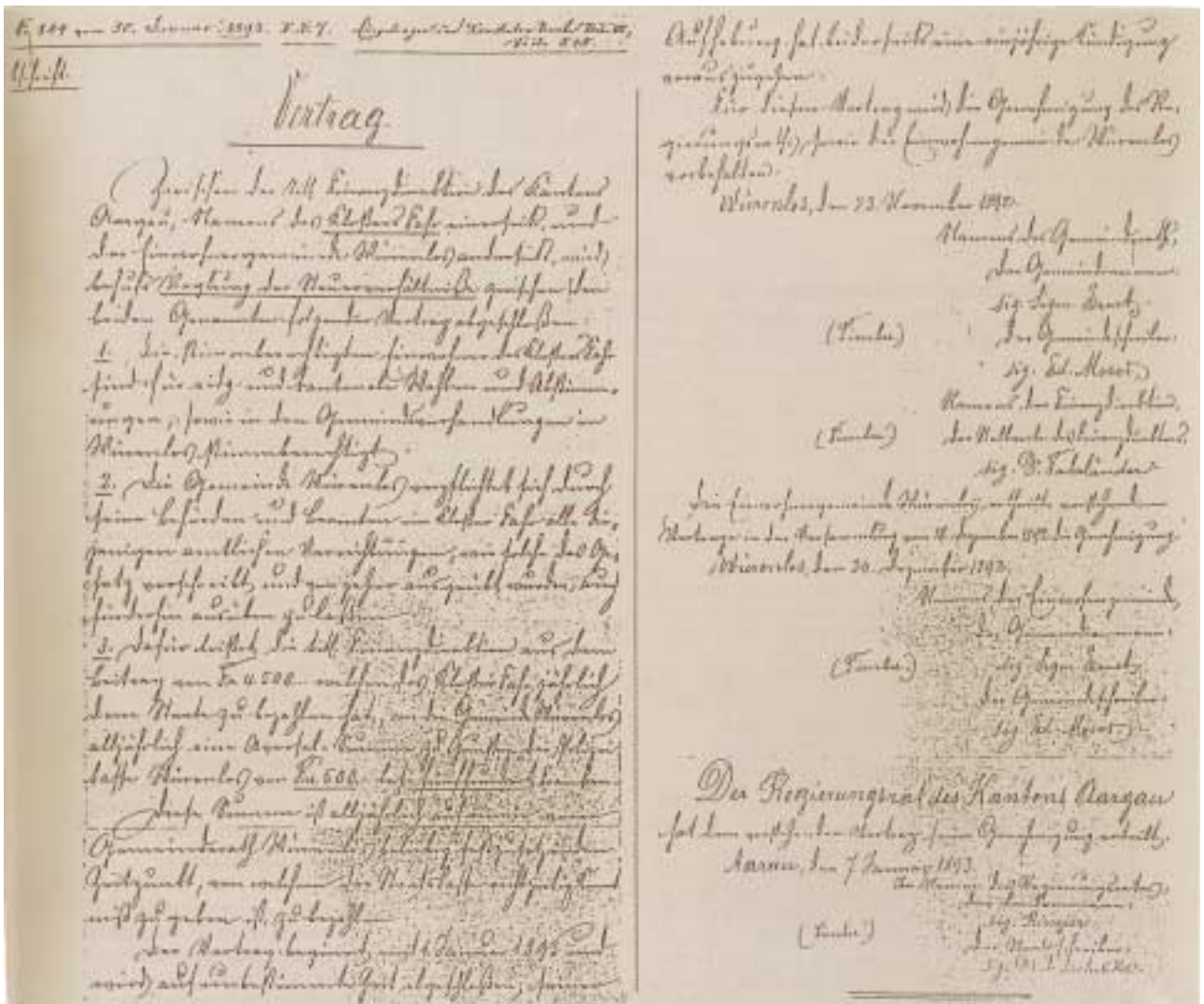
Namens der Finanzdirektion

der Stellvertreter des Finanzdirektors:

sig. Dr. Fahrländer

(Es folgen die Genehmigung durch die Würenloser Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Dezember 1892 und durch den Regierungsrat am 7. Januar 1893)

Mit diesem Vertrag wurde das Eingemeindegewand von Würenlos vom Grossen Rat als erledigt abgeschrieben. Die Eingemeindung kam erst 40 Jahre später wieder zur Sprache.



Der Vertrag vom 23. November 1892 zwischen der Finanzdirektion des Kantons Aargau und dem Gemeinderat Würenlos

Grossrätliches Dekret und neues Gesuch

Im November 1932 erliess der Grosse Rat ein Dekret über die Neuregelung der Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr (Erleichterung der Novizenaufnahme, Neuregelung der Staatsaufsicht). Die 1892 vertraglich vereinbarte Pauschalabgabe von Fr. 4'500.- an den Staat, wovon Würenlos Fr. 500.- erhält, wurde darin verankert. Über eine Gemeindezugehörigkeit brachte das Dekret aber nichts Neues, und Würenlos war darüber enttäuscht. Der Gemeinderat richtete daher am 6. März 1933 ein neues Gesuch an den Grossen Rat um Zuteilung des Klosters Fahr zu Würenlos. Anderthalb Jahre blieb es still, bis dann am 29. August 1934 eine Anfrage der Direktion des Innern eintraf, ob Würenlos an seinem Gesuch festhalte. Inzwischen war nämlich klar geworden, dass das Kloster den bisherigen Zustand beibehalten wollte, aber im Falle einer Gemeindezuteilung Spreitenbach vorziehen würde. Um «unliebsame Folgen» zu vermeiden, zog dann Würenlos am 3. September 1934 sein Gesuch zurück.

Steuerstreit vom Staat ausgelöst

Das Dekret hatte aber noch andere Folgen. Bei der Vorbereitung dazu war man in Aarau auf die Tatsache gestossen, dass aufgrund der klösterlichen Pauschalabgabe von 4'500.- Franken nicht nur die Klosterinsassen, sondern auch die Angestellten steuerfrei geblieben waren. Diese Feststellung veranlasste die Bezirkssteuerkommission Baden im Juni 1932, die Gemeinde Würenlos zur Besteuerung der Klosterangestellten aufzufordern. Würenlos folgte dieser Weisung, und den

16 Steuerrechnungen folgten prompt 16 Einsprachen mit anschliessender Klage an das Obergericht. Dieses entschied mit Urteil vom 10. Februar und 25. März 1933 gleich wie damals 1891: Fahr gehört nicht zur Gemeinde Würenlos, und dieses darf deshalb keine Steuern erheben. Die Frage der Steuerpflicht dem Kanton gegenüber liess das Obergericht offen, da sich die Klage nur gegen die Gemeinde richtete. (Tatsächlich wurden später die Fahr-Angestellten zur Staatssteuer herangezogen).

Würenlos streikt

Würenlos hatte schon vor Obergericht den Standpunkt vertreten, wenn die Gemeinde von den Klosterangestellten keine Steuern beziehen dürfe, dann dürfe dies auch der Kanton nicht. Und als 1935 die Gemeinde aufgefordert wurde, nach dem Todesfall einer Klosterangestellten das Inventar für die Erbschaftssteuer aufzunehmen, weigerte sich Würenlos und schrieb nach Aarau:

«Wir haben schon mehrmals darauf hingewiesen, dass es der Gemeinderat ablehnen muss, zu inventieren oder irgendwelche andere Massnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung zu treffen. (Dies) würde einen Verstoss gegen den Entscheid (des Obergerichts) darstellen und würde uns auch absolut nichts eintragen».

Regierungsrat verlangt Eingemeindung, aber zu Spreitenbach

Die kantonale Finanzdirektion fand, bei allem Verständnis für die Haltung der Gemeinde Würenlos, diese Situation müsse als Anomalie angesehen und beseitigt werden. Der Regierungsrat beauftragte dann am 13. April 1935 die Direktion des Innern, nach Anhörung der Beteiligten den Entwurf zu einem Grossratsdekret betreffend Zuteilung des Klosters Fahr zu Würenlos auszuarbeiten. In der Vernehmlassung vom 12. Juli 1935 verfocht das Kloster seinen Standpunkt, es wünsche die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, würde aber im Falle einer Eingemeindung Spreitenbach vorziehen, aus reinen Zweckmässigkeitsgründen (kürzere Distanz, wirtschaftliche Bindungen), ohne Abneigung gegen Würenlos. Angesichts dieser Situation schloss sich der Würenloser Gemeinderat am 14. August 1934 dem Antrag des Klosters an, alles beim alten bleiben zu lassen; er befürchtete wohl, im Falle einer Eingemeindung zu Spreitenbach alles zu verlieren. Die um ihre Stellungnahme befragte Gemeinde Spreitenbach fand, man sollte keine Eingemeindung gegen den Willen des Klosters vornehmen, und wenn schon, komme nur die nächstgelegene Gemeinde, also Spreitenbach in Frage. Der Regierungsrat aber war der Meinung, aus staatsrechtlicher Pflicht, wie es damals das Bundesgericht formuliert hatte, sollte nun endlich eine Eingemeindung stattfinden, respektierte aber den Wunsch des Klosters und beantragte dem Grossen Rat in seiner Botschaft vom 20. Dezember 1935 die Zuteilung zu Spreitenbach statt zu Würenlos.

Würenlos steigt auf die Barrikaden

Als damit offenbar wurde, dass der Regierungsrat auf jeden Fall eine Gemeindezuteilung des Klosters anstrebte, dazu noch Spreitenbach vorschlug, und eine Beibehaltung des bisherigen Zustandes nicht mehr in Frage zu kommen schien, änderte Würenlos seine Taktik und versuchte mit allen verfügbaren Mitteln, eine Zuteilung zu Würenlos zu erreichen, wobei sich der Gemeindegemeinschafter Nauer ganz besonders engagierte. Am 7. März 1936 ging ein langer Bericht an die vorberatende Grossratskommission, worin die historische Entwicklung der Beziehungen Fahr-Würenlos geschildert und die Angliederung an Spreitenbach als Ungerechtigkeit dargestellt wurde, es könne nur Würenlos in Frage kommen. Am 12. März wurde dieser Bericht der Einwohnergemeinde-Versammlung vorgelegt und einstimmig gutgeheissen, mit Meldung an den Regierungsrat und an den Präsidenten der Grossratskommission persönlich. Und am 6. April erhielten sämtliche Grossräte eine achtseitige Druckschrift mit dem Würenloser Standpunkt ins Haus.



*Das Schreiben vom 6. April 1936 des Gemeinderates Würenlos
an die Mitglieder des Grossen Rates*

Der Grosse Rat beschliesst anders

In seinen Beratungen vom 7. und 17. September 1936 beschloss jedoch der Grosse Rat, auf die regierungsrätliche Vorlage gar nicht einzutreten. Sie folgte damit den Ausführungen ihres Kommissionspräsidenten Haller, dass keine zwingende Notwendigkeit für eine Gemeindezuteilung des Klosters bestehe, dass im Gegenteil eine solche nur Nachteile bringen würde, wie es ja der Regierungsrat schon 1892 festgestellt hatte. So blieb es also bis heute beim alten Zustand: Das Kloster Fahr gehört zum Kanton Aargau, aber zu keiner Gemeinde. Und dieser Zustand hat sich bewährt; an eine Änderung denkt heute niemand mehr.

Würenlos in Finanznöten

Diese Auseinandersetzung um eine Eingemeindung des Klosters Fahr, genannt «Inkorporationsstreit», hatte noch ein pikantes Nachspiel, denn sie hatte die Gemeinde Würenlos in Kosten gestürzt, die sie allein nicht verkraften zu können glaubte. Schon die Folgekosten des obergerichtlichen Urteils hatten 373.- Franken betragen, wovon der Staat zwei Fünftel übernommen hatte. Nun verlangte die Gemeinde aber nicht nur die volle Vergütung dieses Betrages, sondern dazu noch die Übernahme der Kosten für die Rechtsberatung und für die Drucklegung der Eingabe an die Grossräte, total zusätzlich Fr. 805.10. Im umfangreichen Briefwechsel mit der kantonalen Finanzdirektion erklärte der Gemeinderat, die Polizeikasse sei in ihren Verpflichtungen mit 10'000 Franken im Rückstand, und es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn der Staat von einer solchen armen Landgemeinde profitieren würde, denn der Staat sei es ja gewesen, der aus Steuergründen die ganze Eingemeindungsfrage aufgerollt habe. Der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz ging aber nicht darauf ein und fand es unverständlich, dass die Gemeinde dem Staat Rechnung stellen wolle für eine Eingabe an den Grossen Rat, mit welcher Würenlos einer Dekretsvorlage des Regierungsrates entgegnet.

Muss Würenlos Schulgeld zahlen?

Zwanzig Jahre später tauchte ein neues Problem auf. Das Kind eines Klosterangestellten war 1956 schulpflichtig geworden und besuchte die Primarschule in Unterengstringen; der Gang zur sieben Kilometer entfernten Schule in Würenlos konnte ja nicht in Frage kommen. Von der Primarschulpflege Unterengstringen erhielt nun Würenlos eine Schulgeldrechnung von 185 Franken. Die Angelegenheit wurde an den Regierungsrat weitergeleitet, und dieser kam nach weitläufigen Abklärungen zum Schluss, dass der Gemeinde Würenlos die Bezahlung von Schulgeld für Kinder aus dem Territorium des Klosters Fahr nicht zugemutet werden könne, da deren Wohnort nicht zu Würenlos gehöre. Die Frage der Eingemeindung wollte er nach den früheren negativen Erfahrungen nicht erneut aufrollen, und er entschied, der Staat übernehme das Schulgeld.

Frauenstimmrecht bringt neue Probleme

Mit der Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahr 1971 kamen die Grenzen des kleinen aargauischen Klosterbezirkes erneut unter die Lupe. Die Bäuerinnenschule, eng an das Kloster angeschlossen, hatte ursprünglich ihre Räume im Gebäudekomplex des Klosters, und die Schülerinnen wurden wie die Klosterinsassen in der Einwohnerkontrolle Würenlos registriert. Dies blieb auch so, ohne dass jemand daran Anstoss nahm, als die Bäuerinnenschule in unmittelbarer Nähe des Klosters 1964 einen Neubau erhielt, der aber «ennet dem Bach» auf zürcherischem Boden zu stehen kam. Mit der Einführung des Frauenstimmrechts stellte sich nun die Frage, in welchem Kanton die Schülerinnen stimmberechtigt seien. Weil sie auf zürcherischem Boden Wohnsitz hatten, mussten ihre Heimatscheine von Würenlos nach Unterengstringen verlegt werden.

Blick in die Vergangenheit festigt Verbundenheit

Die historisch gewachsenen Besonderheiten in den Beziehungen zwischen Würenlos und dem Kloster Fahr sind für den geschichtlich Interessierten spannend. Für jeden Bürger aber ist es ein Stück Heimatkunde, dessen Kenntnis zum gegenseitigen Verständnis beitragen und das Gefühl der Verbundenheit nur stärken kann. Unsere heute ausgezeichneten Beziehungen zum Kloster beweisen dies.

Autor: Marcel Zindel

Publiziert in: Würenloser Blätter 1982

Quellen:

- Peter Witschi, Ortsgeschichte Würenlos
- Gemeindearchiv Würenlos Protokollauszüge von Regierungsrat und Grossrat